



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38650
Telefax: (43 01) 4000 99 38650
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-021/054/14984/2016-7
Dipl.-Ing. F. P.

Wien, 17.01.2018

Geschäftsabteilung: VGW-G

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Konecny über die Beschwerde des Herrn Dipl.-Ing. F. P., geboren 1923, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk vom 07.10.2016, GZ MBA ... - S 26309/16, betreffend eine Verwaltungsübertretung nach § 11 Abs. 1 Z 1 des Güterbeförderungsgesetzes 1995,

zu Recht e r k a n n t:

Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch der Sitz der Fa. M. „Wien, H.-gasse“ zu lauten hat. Die verletzte Rechtsvorschrift lautet „§ 23 Abs. 1 Z. 4 iVm § 11 Abs. 1 Z. 1 des Güterbeförderungsgesetzes 1995, BGBl. Nr. 593/1995 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2006“ und die Strafnorm „§ 23 Abs. 1 Einleitungssatz Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBl. Nr. 593/1995 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2006“.

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von EUR 84,-- (das sind 20% der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien vom 07.10.2016 wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe als gewerberechtl. Geschäftsführer der M. zu verantworten, dass diese Gesellschaft mit dem Sitz in Wien und dem Betrieb in Wien, S.-gasse, entgegen den Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes, wonach Werkverkehr nur mit denjenigen Fahrzeugen durchgeführt werden darf, bei denen im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung die Verwendungsbestimmung „zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt“ eingetragen ist, am 12.05.2016 um 15.55 Uhr in Maria Ellend, Richtung/Kreuzung Fischamend auf der Bundesstraße bei Straßenkilometer 016,620 den LKW ... mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht mit dem polizeilichen Kennzeichen W-... (Fahrer A. B.) im Werkverkehr, nämlich zum Transport (von) Bauabsperrgittern, welche von H. an der Donau nach Wien gebracht wurden, verwendet hat, ohne dass die Verwendungsbestimmung „zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt“ im Zulassungsschein eingetragen gewesen sei.

Wegen einer Verletzung des § 23 Abs. 1 Z. 4 iVm § 11 Abs. 1 Z. 1 des Güterbeförderungsgesetzes 1995 idF BGBl. 106/2001 wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von € 420,--, falls diese uneinbringlich ist, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 1 Stunde gemäß § 23 Abs. 1 Z. 4 leg cit verhängt und außerdem nach § 64 VStG ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zur Bezahlung vorgeschrieben.

In der dagegen fristgerecht erhobenen Beschwerde vom 25.10.2016 hat der Beschwerdeführer ausgeführt, gegenständliches Fahrzeug sei 1997, also nach

Inkrafttreten des Gesetzes, typisiert und zugelassen worden. Sowohl bei der Typisierung als auch bei der Zulassung habe er keinen Einfluss auf die Tätigkeit der durchführenden Beamten. Der Fehler sei eindeutig bei der Behörde für die Typisierung bzw. Zulassung zu sehen, wenn nachweislich zum Zeitpunkt der Typisierung und Zulassung die gleichen Parameter für die Ausübung des Gewerbes gegolten haben, wie heute. Jene Behörden, die das Fahrzeug und somit auch seinen Zulassungsschein seit 1997 bis 2016 kontrolliert haben, hätten ebenfalls keinen Fehler entdecken können. Ein Fehler der Behörde könne daher nicht ihm angelastet werden. Im Übrigen halte er seine Argumente im Einspruch aufrecht.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird, im angefochtenen Bescheid außerdem eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Die für den gegenständlichen Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes 1995 idF. BGBl. I Nr. 23/2006 lauten:

Geltungsbereich

§ 1. (1)

Dieses Bundesgesetz gilt für

1. die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 kg übersteigt, durch Beförderungsunternehmen,

2.

den Werkverkehr mit solchen Kraftfahrzeugen sowie ...

Werkverkehr

§ 10.(1)

Werkverkehr liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder ausgebessert werden oder worden sein.

2. Die Beförderung muss der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen, ihrer Überführung innerhalb oder- zum Eigengebrauch -außerhalb des Unternehmens dienen.

3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen von Personal geführt werden, das bei dem Unternehmen beschäftigt ist oder ihm im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt wurde.

4. Die die Güter befördernden Kraftfahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören, von ihm auf Abzahlung gekauft worden sein oder gemietet sein. Dies gilt nicht bei Einsatz eines Ersatzfahrzeuges für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls des sonst verwendeten Kraftfahrzeuges.

5. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

(2) Zum Unternehmen im Sinne des Abs. 1 gehören auch alle Zweigniederlassungen, weiteren Betriebsstätten u. dgl. sowie auch die nur vorübergehend betriebenen Arbeitsstellen (insbesondere Baustellen).

§ 11.

Werkverkehr im Sinne des §10 darf nur mit

1. Kraftfahrzeugen, bei denen im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung die Verwendungsbestimmung „zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt“ eingetragen ist,

oder ...

durchgeführt werden.

Strafbestimmungen

§ 23. (1) Abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der GewO 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7 267Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer

... ..

4. § 11 zuwiderhandelt;

(7) Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers nach § 39 der Gewerbeordnung 1994 oder nach anderen Verwaltungsvorschriften genehmigt, so ist der Geschäftsführer strafrechtlich verantwortlich und sind Strafen gegen ihn zu verhängen. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall der Genehmigung der Bestellung eines Filialgeschäftsführers hinsichtlich der Betriebsstätte, für die er verantwortlich ist.

Dem gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren liegt eine Anzeige der Polizeiinspektion ... vom 16.05.2016 zugrunde, wonach der Verantwortliche der Fa. M. in Wien, H.-gasse, welche Zulassungsbesitzerin des LKW ... mit dem behördlichen Kennzeichen W-... ist, nicht dafür Sorge getragen habe, dass die Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes eingehalten wurden. Das Fahrzeug sei am 12.05.2016 um 15.55 Uhr in Maria Ellend, Richtung/Kreuzung Fischamend, auf der Bundesstraße 9 bei Straßenkilometer 016,620 von A. B. gelenkt worden, wobei festgestellt wurde, dass Güter im Rahmen des Werkverkehrs ohne Eintragung „Werkverkehr“ im Zulassungsschein transportiert wurden. Das Kfz sei auf der Fahrt von H. nach Wien gewesen und habe Bauabsperrgitter geladen gehabt. Im Zulassungsschein sei die

Verwendungsbestimmung Z. 01 – zu keiner besonderen Verwendung bestimmt – eingetragen gewesen.

Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde nicht bestritten, dass der gegenständliche auf die Fa. M. (KG) zugelassene Lkw zur Tatzeit im Werkverkehr, nämlich zum Transport (von) Bauabsperrgittern von H. nach Wien, verwendet worden ist, ohne dass im Zulassungsschein die Verwendungsbestimmung „zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt“ eingetragen gewesen ist.

Der objektive Tatbestand der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Übertretung ist daher als verwirklicht anzusehen.

Hinsichtlich seiner verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit hat der Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt, zur Tatzeit gewerberechtl. Geschäftsführer der M. (KG), welche laut GISA-Auszug am Standort Wien, S.-gasse, das Gewerbe „Baumeister“ betreibt, gewesen zu sein.

Nach § 23 Abs. 7 GütbefG ist der Geschäftsführer strafrechtlich verantwortlich und sind Strafen gegen ihn zu verhängen, wenn die Bestellung eines Geschäftsführers nach § 39 der Gewerbeordnung 1994 oder nach anderen Verwaltungsvorschriften genehmigt worden ist. Die belangte Behörde ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass im vorliegenden Fall der Beschwerdeführer als gewerberechtl. Geschäftsführer der M. KG – und nicht der zur Vertretung nach außen Berufene handelsrechtliche Geschäftsführer - für die gegenständliche Verwaltungsübertretung verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist.

Der Beschwerdeführer hat seine Verantwortung für die vorgeworfene Übertretung und damit das Vorliegen der subjektiven Tatseite mit dem Vorbringen bestritten, dass von Seiten der Zulassungsbehörde bei Zulassung des gegenständlichen Kraftfahrzeuges im Jahre 1997 insofern ein Fehler passiert sei, als nicht die Verwendungsbestimmung „zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt“, sondern „keine besondere“ eingetragen worden sei. Zum Zeitpunkt der Typisierung und Zulassung hätten die gleichen Parameter für die Ausübung des Gewerbes gegolten, wie heute, sodass der Fehler bei der Behörde liege.

Bei der angelasteten Tat handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG, bei dem der Täter glaubhaft zu machen hat, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Für die Verwirklichung der vorliegenden Verwaltungsübertretung reicht gemäß § 5 Abs. 1 VStG bereits Fahrlässigkeit aus.

Mit seinem Vorbringen vermag der Beschwerdeführer kein mangelndes Verschulden darzutun.

Zu dem Vorbringen, die Parameter für die Ausübung des Gewerbes hätten sich seit der Zulassung des Kraftfahrzeuges nicht geändert, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Stammfassung des GütbefG, BGBl. Nr. 593/1995, Werkverkehr mit einer Werkverkehrskarte durchgeführt werden durfte, welche bei jeder Güterbeförderung im Werkverkehr mitzuführen war (§ 11 Abs. 2 leg cit).

Erst mit der Novelle des GütbefG BGBl. Nr. 106/2001 wurde in § 11 Abs. 1 Z. 1 geregelt, dass Werkverkehr im Sinne des § 10 nur mit Kraftfahrzeugen, bei denen im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung die Verwendungsbestimmung „zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt“ eingetragen ist, durchgeführt werden darf. Die Übergangsbestimmung im § 26 Abs. 4 leg cit sah vor, dass bis 31.12.2001 Werkverkehr im Sinne des § 10 auch mit einer nach den bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen ausgestellten Werkverkehrskarte durchgeführt werden darf.

Zum Zeitpunkt der vom Beschwerdeführer genannten Zulassung des gegenständlichen Kraftfahrzeuges im Jahre 1997 war somit für die Durchführung von Werkverkehr eine Eintragung der spezifischen Verwendungsbestimmung „Werkverkehr“ in den Zulassungsschein bzw. die Zulassungsbescheinigung nicht geboten.

Selbst wenn der Zulassungsbehörde bei Ausstellung des Zulassungsscheines im Jahre 1997 ein Fehler hinsichtlich der gewünschten Eintragung der Verwendungsbestimmung unterlaufen sein sollte, würde dies kein mangelndes oder geringes Verschulden des Beschwerdeführers bewirken, da dieser als

gewerberechtl. Geschäftsführer darauf zu achten gehabt hätte, dass bei Durchführung von Werkverkehr mit dem gegenständlichen Fahrzeug spätestens ab 01.01.2002 (im Falle des Vorliegens einer vorher ausgestellten Werkverkehrskarte) in den Zulassungsschein die Verwendungsbestimmung „zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt“ eingetragen ist. War dies aufgrund eines Fehlers der Behörde nicht der Fall, wäre dafür Sorge zu tragen gewesen, dass die Verwendungsbestimmung im Zulassungsschein berichtigt wird. Wird dies unterlassen, das gegenständliche Kraftfahrzeug aber trotzdem entgegen der Bestimmung des § 11 Z. 1 GütbefG im Werkverkehr eingesetzt, ist die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung zu verantworten.

Dass die Einhaltung dieser Bestimmung eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können, lässt sich dem Beschwerdevorbringen nicht entnehmen und ist auch sonst nicht hervorgekommen. Es ist daher von zumindest fahrlässigem Verhalten auszugehen.

Auch mit dem Hinweis, die Behörde bzw. Straßenaufsichtsorgane hätten bei Kontrollen seit dem Jahre 1997 keinen diesbezüglichen Fehler finden können, vermag der Beschwerdeführer keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides darzutun, da die Nichtbeanstandung dieser Verwaltungsübertretung durch die Behörde und Organe das bestehende Gebot nicht wirkungslos macht.

Die Beschwerde war daher in der Schuldfrage abzuweisen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des

Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafbemessung hat der Beschwerdeführer kein Vorbringen erstattet.

Dass die belangte Behörde bei ihrer Strafbemessung von dem ihr eingeräumten Ermessen nach § 19 VStG nicht im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hätte, ist angesichts des nicht geringen Unrechts- und Schuldgehalts der Tat, dem Fehlen von Milderungsgründen (die von der belangten Behörde im Straferkenntnis berücksichtigte verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit liegt nach dem eingesehenen Vorstrafenregister des Magistrats der Stadt Wien wegen einer zur Tatzeit rechtskräftigen und bis dato noch ungetilgten Vormerkung wegen Übertretung der Bauordnung für Wien nicht vor) sowie der nicht bestrittenen Annahme durchschnittlicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht zu erkennen. Die verhängte Strafe liegt im untersten Bereich des zur Anwendung gekommenen Strafrahmens von bis zu 7 267,-- Euro.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen ist, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat (Abs. 1). Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen (Abs. 2).

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da bei der gegenständlichen Entscheidung keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Sorgfaltsmaßstab hinsichtlich eines gewerberechlichen Geschäftsführers ab.

B e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Auf das Recht, die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu erheben, kann verzichtet werden. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Konecny
(Richter)